

TOP 157 A 2

Energie und Wasser für Betrieb

 Beschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung zur Vergabe der Stromlieferung für die beiden Klärwerke in Heidelberg ab 01. Januar 2024

THH 700 / SK 4271 0573

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	28. Juni 2023	х		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung, den Lieferauftrag für die Belieferung der beiden Klärwerke in Heidelberg mit Strom ab 01. Januar 2024 zu erteilen.

Der bestehende Vertrag zur Lieferung von elektrischer Energie mit der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Heidelberg, läuft zum 31. Dezember 2023 aus. Um die Stromversorgung der Klärwerke auch über diesen Zeitraum hinaus zu marktgerechten Preisen zu gewährleisten, soll die Lieferung elektrischer Energie ab 01. Januar 2024 nach den Sommerferien 2023 im Rahmen eines Offenen Verfahrens europaweit ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung soll alternativ die Versorgung mit Ökostrom angefragt werden. Der geschätzte Jahresverbrauch liegt aktuell bei ca. 7,2 Mio. kWh, wobei die Eigenstromversorgung des Klärwerkes Süd (ca. 2,4 Mio. kWh) berücksichtigt werden muss. Im Rahmen der Ausschreibung soll auch geprüft werden, ob und wie die bislang verkaufte, überschüssige Strommenge aus dem AZV-eigenen Blockheizkraftwerk (ca. 4,5 Mio kWh) im Klärwerk Nord genutzt werden kann. Dies war It. Aussage der Stadtwerke Heidelberg bislang nicht möglich.

Die Höhe des Energiepreises ist sehr stark davon abhängig, wann die Energie eingekauft wird. Um eine Risikostreuung zu erhalten, soll die Gesamtmenge wieder in Teilmengen, sogenannten Tranchen, eingekauft werden. In Abstimmung mit einem spezialisierten Ingenieurbüro, das den AZV bereits in den Vorjahren beraten hatte, soll außerdem festgelegt werden, welche Strombörse als Basis für die Stromlieferung dienen soll.

Durch die Bezugnahme auf einen Börsenpreis sowie die für alle Bieter ebenfalls identischen gesetzlichen Zuschläge (insbes. KWK, EEG, Strom- und Umsatzsteuer) soll im Rahmen der Ausschreibung neben den Mehrkosten für Ökostrombezug nur noch eine Handelsmarge abgefragt werden, die dem Bieter bleibt, um seine Kosten im Zusammenhang mit der Stromeinkauf, Stromlieferung und Rechnungsstellung zu decken. Die Jahreskosten berechnen sich dann aus dem Börsenstrompreis, den gesetzlichen Zuschlägen und der angebotenen Handelsmarge.

Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten bei einem evtl. Wechsel des Stromanbieters käme die Vergabe auf der Jahresabschlusssitzung der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2023 zeitlich zu spät. Die Verbandsverwaltung schlägt deshalb vor, den Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung mit der Vergabe der Stromlieferung zu beauftragen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsentwurf 2024 im Teilhaushalt 700 unter Sachkonto 42710573 in der notwendigen Höhe veranschlagt.

gez.